

V 146/2018

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über die Orsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

sowie

und den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

und den

Verwaltungsausschuss

**Neufassung der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Helmstedt**

Gem. § 7 des Gebietsänderungsvertrages gilt das Ortsrecht innerhalb der bisherigen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt längstens bis zum 31.12.2018 im jeweiligen Geltungsbereich fort. Im Hinblick darauf müssen die bisherigen Regelungen aufgegriffen und angepasst werden. In Bezug auf die Sondernutzungsgebührensatzung ist dies auch im Sinne der Haushaltskonsolidierung angezeigt.

Die aktuelle Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt (alt) datiert vom 14.12.2007 und ist in Form der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2011 in Kraft. Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt (alt) datiert ebenfalls vom 14.12.2007 und ist unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2012 wirksam. Auf dem Gebiet der ehem. Gemeinde Büddenstedt gab es bisher keine satzungsmäßigen Regelungen in Bezug auf die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen im Rahmen von Sondernutzungen.

Hinsichtlich der Sondernutzungssatzung sind die bisherigen (Helmstedter) Regelungen fortgeschrieben und geringfügig ergänzt worden. Zu nennen sind hier insbesondere die zusätzliche Aufnahme ausdrücklich genannter Sondernutzungen (§ 2 Abs. 1 Buchstaben g und h) sowie die Freistellung einzelner Sondernutzungen (neuer § 5).

Da sich die Sondernutzungssatzung nicht nur auf Stadtstraßen, sondern auch auf Landes- und Kreisstraßen bezieht, bedarf sie gem. § 18 Abs. 1 Satz 5 Nds. Straßengesetz der Zustimmung der jeweiligen Straßenbaulastträger. Diese sind am 28.08.2018 erteilt worden

In Bezug auf die Sondernutzungsgebührensatzung sind die bisherigen (Helmstedter) Gebührentatbestände grds. beibehalten und die daraus resultierenden Gebühren maßvoll angehoben worden. Hinzu gekommen ist die lfd. Nummer 10 für fest mit einem Gebäude verbundene Anlagen/Gebäudebestandteile. Aus der Anlage 3 ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Gebühren zu entnehmen. Bei den Außenbewirtschaftungen ist bewusst an pauschalen Jahresgebühren festgehalten worden, obwohl in anderen Städten

ansonsten überwiegend pro Quadratmeter und monatlich abgerechnet wird, woraus dann i. d. R. höhere Jahreseinnahmen resultieren. Die Verwaltung verspricht sich von maßvollen Gebühren auf diesem Gebiet gerade für die Innenstadt eine Attraktivitätssteigerung.

Eine maßgebliche Modifizierung hat es allerdings bei der Inanspruchnahme innerstädtischer „Hauptveranstaltungsflächen“ gegeben. Hier ist es aus Sicht der Verwaltung nicht (mehr) einzusehen, alle Veranstaltungen gleich zu behandeln.

Für nicht gewerbliche Veranstaltungen ist die bisherige Gebühr beibehalten worden. Im Einzelfall kann - wie bisher - bei vorliegendem öffentlichen Interesse sogar ganz darauf verzichtet werden (§ 6 Abs. 2). Für gewerbliche Veranstaltungen wie z. B. Marktschreierwettbewerb oder Streetfood-Festival sollen zukünftig jedoch erheblich höhere Gebühren erhoben werden.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

1. Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt wird beschlossen.
2. Der in der Anlage 2 beigefügte Entwurf der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt nebst Gebührentarif wird beschlossen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs.1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am .2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für gewidmete Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Helmstedt erforderlich. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
 - a) das Aufstellen von Informationsständen, Werbe- und Informationstafeln, Warenständen / Warenkörben, Verkaufsständen vor dem jeweiligen Geschäftslokal,
 - b) die Plakatierung,
 - c) die Durchführung einer Außenbewirtschaftung,
 - d) die Nutzung von öffentlichen Verkehrsräumen für Veranstaltungszwecke,
 - e) Straßenfeste,
 - f) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie z. B. Fassaden-
dämmungen, Markisen, Vordächer und Verblendmauern, Kellerlichtschächte,
 - g) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht
betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - h) das Herausstellen von Müll und Sperrmüll zur ordnungsgemäßen Entsorgung und
dessen Verbleich außerhalb des folgenden Zeitkorridors: Vorabend ab 18.00 Uhr bis
Abfuhrtag 18.00 Uhr.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Allgemeiner Ausschluss von Sondernutzungen

Innerhalb und einschließlich des von den Wällen umgrenzten historischen Innenstadtbereiches gem. Anlage sind Plakatierungen i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und, außer an der Stätte der Leistung bzw. vor dem eigenen Geschäftslokal, Werbe- und Informationstafeln i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe a im Interesse des Schutzes vor optischer, städtebaulich unerwünschter Beeinträchtigung unzulässig.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wenn sie über Geh- und Radwegen mindestens 3 m und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m angebracht werden,
 - b) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen oder mit der baulichen Anlage verbundene Werbe- und Verkaufseinrichtungen (z. B. Zigarettensautomaten), wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt,
 - c) das mobile Verteilen von Handzetteln o. dergleichen; diese Tätigkeiten sind mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen und es sind dadurch verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,
 - d) das Musizieren in der Fußgängerzone, wenn der Standort spätestens nach 30 Minuten um mindestens 50 m verlagert wird.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder unter-
sagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 6

Pflichten des Erlaubnisnehmers bzw. der Erlaubnisnehmerin

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er/Sie hat sein/ihr Verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er/Sie hat insbesondere die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihm/ihr zugewiesenen Flächen im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat auf Verlangen der Stadt Helmstedt die Anlagen auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der/die Erlaubnisnehmer/in alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in mit einer ihm/ihr obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden durch Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der derzeit geltenden Fassung vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder ist Gefahr im Verzuge, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers bzw. der Erlaubnisnehmerin sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem/der Erlaubnisnehmer/in nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Erlaubnisnehmer/in und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt sind hier der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 8

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt schriftlich zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so bedarf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis der schriftlichen Zustimmung des/der Berechtigten. Eine Nutzungsbeeinträchtigung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn öffentliche Flächen direkt vor dem Grundstück des Dritten genutzt werden sollen.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt.

§ 10

Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Sie gelten bis zu ihrem Erlöschen gemäß § 3 Abs. 2 fort.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,

c) entgegen § 6 Abs. 2 auf vollziehbares Verlangen Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,

d) entgegen § 6 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Stadt Helmstedt bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2011 außer Kraft.

Helmstedt, den 12.2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung **der Stadt Helmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 21 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom .2018 hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am .2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in gewidmeten Gemeindestraßen einschl. Wege und Plätze sowie in Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die gem. § 5 der Sondernutzungssatzung vom .2018 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jede angefangene Woche oder für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche Tarifstelle, bemisst sich die Gebühr je nach Art und Ausmaß sowie dem wirtschaftlichen Interesse zwischen 15 und 300 Euro.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die/der Antragsteller/in,
 - b) die/der Erlaubnisnehmer/in, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) diejenigen Personen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie ungeachtet der obigen Reihenfolge als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres,
 - c) für Sondernutzungen auf Widerruf für mit dem Gebäude fest verbundenen Anlagen:
einmalig bei Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

Bereits entrichtete Gebühren werden bei vorzeitiger Aufgabe der Sondernutzung nicht erstattet. Abweichend davon werden sie im Falle eines Widerrufs, der nicht vom Erlaubnisnehmer bzw. der Erlaubnisnehmerin zu verantworten ist, auf schriftlichen Antrag, der innerhalb von 3 Monaten ab Widerruf zu stellen ist, anteilig erstattet.

§ 6

Stundung, Herabsetzung, Erlass und Gebührenbefreiung

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (2) Kirchen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien sowie gemeinnützige Vereine und Verbände sind von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren befreit. Von der Erhebung kann außer in den in Satz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Helmstedt, den 12.2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren		
		täglich	wöchentlich	jährlich
		€	€	€
1	<u>Informationsstände</u> 1. Tag jeder weitere Tag	25,00 10,00		
2	<u>Werbe/Infotafeln</u> je Werbe-/Infotafel			25,00
3	<u>Warenstände, Warenkörbe</u> je Warenstände, Warenkorb			30,00; unabhängig von der Anzahl höchstens 100,00
4	<u>Verkaufsstände vor dem jeweiligen Geschäftslokal</u> je Verkaufsstand	10,00	50,00	(höchstens) 100,00
5	<u>Plakatierungserlaubnisse</u> bis 10 Plakate bis 25 Plakate mehr als 25 Plakate		20,00 40,00 60,00	

6	<u>Außenbewirtschaftung</u> pro Betriebsstätte			bis 20 m ² : 200,00 über 20 m ² : 300,00
7	<u>Sondernutzung Markt außerhalb der Pos. 1 - 6</u> gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weitere Tag nicht gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weiter Tag	100,00 50,00 20,00 10,00		
8	<u>Sondernutzung anderer Straßen wie Neumärker Straße, Gröpern, Kornstraße usw. außerhalb der Pos. 1 - 6</u> Gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag (je Straße/Platz) jeder weitere Tag (je Straße/Platz) nicht gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weiter Tag (je Straße/Platz)	100,00 50,00 20,00 10,00		
9	<u>lokale Straßenfeste privater Anlieger</u> je Veranstaltung (max. 2 Tage):	pauschal 20,00		
10	Widerrufliche Sondernutzungserlaubnisse für fest mit einem Gebäude verbundenen Anlagen/Gebäudebestandteilen	einmalig zwischen 50,00 und 300,00 (Gebührenrahmen, je nach Ausmaß, Dauer und ggf. wirtschaftlichem Nutzen)		

Gegenüberstellung der derzeitigen Tarife und der Tarife gem. Änderungssatzung:

	Bisher:	Vorschlag neu:
Informationsstände:	1. Tag: 20 € jeder weitere Tag: 10 €	1. Tag: 25 € jeder weitere Tag: 10 €
Werbe-/Infotafeln:	je Werbe-/Infotafel jährlich 20 €	je Werbe-/Infotafel jährlich 25 €
Warenstände, Warenkörbe:	je Warenstände, -korb jährlich 25 €; unabhängig von der Anzahl max. 75 €	je Warenstände, -korb jährlich 30 €; unabhängig von der Anzahl max. 100 €
Verkaufsstände vor dem eigenen Geschäftslokal:	je Verkaufsstand wöchentlich 20 € (jährlich höchstens 50 €)	je Verkaufsstand täglich 10 € wöchentlich 50 € (jährlich höchstens 100 €)
Plakatierungserlaubnisse (fast nur Städte-Medien):	bis 10 Plakate 15 € wöchentl. bis 25 Plakate 30 € wöchentl. über 25 Plakate 50 € wöchentl.	bis 10 Plakate 20 € wöchentl. bis 25 Plakate 40 € wöchentl. über 25 Plakate 60 € wöchentl.
Außenbewirtschaftungen:	pro Betriebsstätte: bis 20 m ² 120 € über 20 m ² 180 €	bis 20 m ² 200 € jährlich über 20 m ² 300 € jährlich
Sondernutzung Markt außerhalb der Pos. 1 – 6:	1. Tag: 20 € jeder weitere Tag: 10 €	gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag 100 € jeder weitere Tag 50 € nicht gewerbl. Veranstaltungen: wie bisher
Sondernutzung anderer Straßen wie außerhalb der Pos. 1 – 6:	1. Tag: 20 € jeder weitere Tag: 10 € (je Straße/Platz)	gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag 100 € jeder weitere Tag 50 € nicht gewerbl. Veranstaltungen: wie bisher
lokale Straßenfeste privater Anlieger:	je Veranstaltung (max. 2 Tage) pauschal 15 €	je Veranstaltung (max. 2 Tage) pauschal 20 €
fest mit einem Gebäude verbundene Anlagen/ Gebäudebestandteile	--	einmalig zwischen 50 und 300 €